

Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

§. 20.

Unabkömmlichkeits-Gründe.

1. Der im §. 13, 4 und 5 vorbezeichneten Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civil-Verhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.
Alein auch diese Beamten können nicht für unabkömmllich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.
Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeits-Attest) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landes-Regierungen durch den Chef derjenigen Civil-Behörde, bei oder unter welcher der Civil-Beamte angestellt ist.
2. Außer den unter 1. bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeits-Attesten versehen werden:
 - a) durch die von den Landes-Regierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden Beamten von Staats-Kassen, welche Kaution gestellt haben, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenz-Aufsichts-Beamte, Lootsen;
 - b) durch die Ober-Post-Direktionen nach Genehmigung des General-Post-Amtes die etatsmäßigen Post-Beamten und die mit dem technischen Postdienst beschäftigten Diätarien, letztere jedoch nur im Ausnahmefall; *)
 - c) durch die Telegraphen-Direktionen nach Genehmigung der General-Direktion der Telegraphen die Beamten der Telegraphie. *)
3. Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Waffendienst zurückgestellt.
Ueber das Verfahren siehe §. 23.
4. Die Schutzmannschaften sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.
5. Die Unabkömmlichkeit von Civil-Beamten anderer Dienst kategorien kann nur durch die vorgesehene Ministerial-Instanz, in Elsaß-Lothringen durch den Ober-Präsidenten bescheinigt werden.
6. Die bei den Staats-Gestüten, sowie bei den Landes-Geküten und Zuchtstengst-Depots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf motivirten Antrag des Gesundheits-Vorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.
Von der Einberufung von Gesundheitswärtern, welche sich mit den Landbesatzern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationierung abzusehen.
7. Freiwilliger Eintritt unabkömmllich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.
8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§. 21.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

1. Diejenigen Civil-Behörden, welche nach §. 20 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeits-Listen) zum 1. Dezember

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphen-Verwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

Schema A.

jedes Jahres, sowie zum 1. Juni jedes Jahres Nachtrags-Listen, beide nach Schema A., den Provinzial-General-Kommandos *) mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrollirt werden.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeits-Listen finden nur ausnahmsweise statt.

- 2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeits-Atteste beizufügen.

Diese Atteste behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste.

- 3. Die General-Kommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beauftragungsfalle von dem zuständigen Ressort-Ministerium als richtig bestätigt worden sind, den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen.

Die Unabkömmlichkeits-Atteste werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufbewahrt.

- 4. Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Moment der Einberufung sind unzulässig.

§. 22.

Verwendung des dienspflichtigen Eisenbahn-Personals.

- 1. Nach §. 28, 3 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militär-Behörde zur Verfügung zu stellen.

- 2. Die Vertheilung des für Feld-Eisenbahn-Formationen heranzuziehenden dienspflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständnis mit dem Reichs-Eisenbahn-Ministerium statt.

- 3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahn-Verwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sind.

- 4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahn-Verwaltungen dem Chef des Generalstabes der Armee namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Schema B. ein.

Dieser theilt sodann den General-Kommandos mit, wieviel und welche Mannschaften, von welchen Bahn-Verwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen zc. durch Vermittelung des zuständigen Kriegs-Ministeriums.

Schema B.

§. 23.

Zurückstellung des dienspflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienste.

- 1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach §. 20, 3 vom Waffendienste zurückzustellen ist, gehören:

- a) Höhere Eisenbahn-Beamte;
- b) Verwaltungs- und Expeditions-Personal;
- c) Fahr-Personal;
- d) Bahndienst- und Stations-Personal;
- e) Ständige Eisenbahn-Arbeiter.

- 2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondienner, Stations-Nachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.

*) In Sachsen und Württemberg dem Kriegs-Ministerium.



3. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals wird im November jedes Jahres bei den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos verfügt.
4. Die Zurückstellung geschieht nur nach Vorweis einer nach Schema C. ausgestellten Bescheinigung der Bahn-Verwaltung.
Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.
5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahn-Verwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Landwehr-Bezirks-Kommando unverzüglich zu.
6. Außertermintliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind nur bei den unter Nr. 1, a. aufgeführten Beamten zulässig.
7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung.

Schema C.

